



**Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrates; Änderungsantrag Sonderkommission NSB2022 nach Art. 82 GRSR: Festlegung von Berechnungsgrundlage und Verteilverfahren zur Besetzung der Kommissionen (GRSR); Teilrevision; Antrag der Sonderkommission NSB2022: Festlegung von Berechnungsgrundlagen und Verteilverfahren zur Besetzung der Kommissionen; 2. Lesung**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Geschäftsprüfungskommission vom 3. Juli 2023 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR); Antrag der Sonderkommission NSB2022: Festlegung von Berechnungsgrundlage und Verteilverfahren zur Besetzung der Kommissionen.
2. Der Stadtrat beschliesst die folgenden Änderungen von Artikel 11 und Artikel 19b Absatz 1 GRSR gemäss Antrag der GPK (neu: **fett-kursiv**):

Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz:

<sup>1-3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup>

Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs. **Für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen wird das Sainte-Laguë-Verfahren angewandt.**

<sup>5</sup> (neu) **Gibt es während der Legislatur einen Wechsel in der Parteilienzusammensetzung der Fraktionen oder wird eine neue Fraktion gegründet, so werden die Sitzansprüche der Fraktionen gemäss Absatz 4 neu berechnet.**

<sup>6</sup> (neu) **Wechseln Stadratsmitglieder während der Legislatur die Fraktion, wird der Verteilschlüssel nicht neu festgesetzt.**

<sup>7</sup> (neu) **Sie legt den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Fraktionen) fest.**

Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. **Sie endet vorzeitig bei einem Austritt aus der Fraktion.**

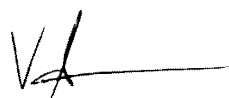
3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

(67 Ja, 0 Nein, 0 Enthalten)

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin

18.10.2024

X 

---

Signiert von: VALENTINA ACHERMANN

Die Leiterin Ratssekretariat

18.10.2024

X 

---

Signiert von: NADJA BISCHOFF